



Brüssel, den 14. Oktober 2019
(OR. en)

12573/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0163(NLE)**

SCH-EVAL 160
MIGR 169
COMIX 438

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12342/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr durch Estland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des *Schengen-Besitzstands* im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Estland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. Oktober 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Estland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Estland gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 2350 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Der umfassende Einsatz von Überwachungsmaßnahmen und Alternativen zur Inhaftnahme, mit denen verhindert werden soll, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige untertauchen, sowie die Sammlung und der Austausch von Informationen über eine gemeinsame Plattform, mit der das Migrations- und Rückkehrmanagement unterstützt und rückkehrbezogene Aufgaben wahrgenommen werden, sollten als bewährte Vorgehensweisen angesehen werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Mit Blick auf die Einhaltung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung, insbesondere der mit der Richtlinie 2008/115/EG² festgelegten Normen und Verfahren, sollten die Empfehlungen 1, 2, 5, 6 und 7 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückkehr/Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit sämtlichen Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

die Republik Estland sollte

1. Paragraph 17 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausreiseverpflichtung und das Einreiseverbot sowie andere einschlägige Rechtsvorschriften ändern, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2008/115/EG zu gewährleisten, dass illegal aufhältige Drittstaatsangehörige nur dann in ein Drittland, das nicht ihr Herkunftsland oder ein Transitland ist, rückgeführt werden können, wenn sie sich freiwillig dazu entschließen; Maßnahmen ergreifen, um die Praxis entsprechend anzupassen;
2. Paragraph 7² Absatz 1 des Gesetzes über die Ausreiseverpflichtung und das Einreiseverbot sowie andere einschlägige Rechtsvorschriften ändern, um im Einklang mit der Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG zu gewährleisten, dass Rückkehrentscheidungen auch während der Frist für die freiwillige Ausreise Drittstaatsangehörigen die eindeutige Verpflichtung zur Ausreise aus Estland und zur Rückkehr in ein Drittland auferlegen; unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Praxis entsprechend anzupassen;

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

3. sicherstellen, dass gegen illegal in Estland aufhältige Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels sind, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG eine Rückkehrentscheidung ergeht, wenn sie nicht der Aufforderung nachkommen, sich unverzüglich in den Mitgliedstaat zu begeben, der den Aufenthaltstitel erteilt hat;
4. Entscheidungen über ein Einreiseverbot, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige ergehen und den betreffenden Personen übermittelt werden, so ändern, dass daraus eindeutig hervorgeht, dass das Einreiseverbot die Wiedereinreise in das Hoheitsgebiet Estlands sowie anderer Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder untersagt;
5. im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG sicherstellen, dass in Haft genommene Familien strikt von anderen Häftlingen getrennt werden, um ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten;
6. im Einklang mit Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG dafür sorgen, dass in Haft genommene unbegleitete Minderjährige strikt von nichtverwandten Erwachsenen getrennt werden, um ihre altersgemäßen Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen;
7. Paragraph 23 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausreiseverpflichtung und das Einreiseverbot sowie andere einschlägige Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass nach dem ursprünglichen Aufgriff durch die Strafverfolgungsbehörden die Inhaftierung ausschließlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgt, die die Anforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllen; wenn in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf einen "polizeilichen Hausarrest" zurückgegriffen werden muss, illegal aufhältige Drittstaatsangehörige systematisch von gewöhnlichen Häftlingen trennen und die in der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehenen Haftbedingungen sicherstellen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*